Geheimhaltungsvereinbarung für Lieferanten

MÄSER TECHNIK GMBH · VERSION 2026-11

1. Parteien und Abschluss

MT (Mäser Technik GmbH) bietet dem im Bewerbungsformular auf maesertechnik.at bezeichneten Unternehmen (Lieferant) den Abschluss dieser Vereinbarung an. Sie kommt zustande, sobald dessen ausdrückliche elektronische Annahmeerklärung bei MT eingeht; die Annahme der Lieferantenbewerbung ist dafür nicht erforderlich. Der Lieferant handelt durch die im Formular angegebene, zu seiner Vertretung bevollmächtigte Person. MT übermittelt eine elektronische Annahmebestätigung mit der angenommenen deutschen Fassung und gegebenenfalls der zugehörigen englischen Übersetzung.

2. Vertrauliche Informationen

Vertraulich sind alle Zeichnungen, 3D-Daten, Spezifikationen, Muster, Mengen, Preise, Termine, Namen von Kunden und sonstige Informationen, die MT dem Lieferanten im Rahmen von Anfragen, Angeboten oder Aufträgen zugänglich macht – unabhängig von Form und Kennzeichnung.

3. Pflichten des Lieferanten

Der Lieferant verwendet vertrauliche Informationen ausschließlich, um Anfragen von MT zu beantworten und Aufträge von MT auszuführen, und gibt sie nicht an Dritte weiter. Er schützt sie mindestens mit angemessener Sorgfalt und keinesfalls mit geringerer Sorgfalt als vergleichbare eigene vertrauliche Informationen und setzt angemessene technische und organisatorische Schutzmaßnahmen ein. Zugang erhalten nur Mitarbeiter, die ihn für den vereinbarten Zweck benötigen und verbindlich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Unterlieferanten erhalten Zugang nur mit vorheriger Zustimmung von MT in Textform und nach verbindlicher Auferlegung mindestens gleichwertiger Geheimhaltungs- und Verwendungsbeschränkungen.

4. Ausnahmen

Die Pflichten gelten nicht für Informationen, die ohne Verschulden des Lieferanten allgemein bekannt sind oder werden, die ihm nachweislich schon vorher bekannt waren, die er rechtmäßig von Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erhalten hat, oder die er aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Pflicht offenlegen muss; im letzten Fall informiert er MT vorher, soweit zulässig.

5. Kundenschutz und Referenzen

Geschützt sind Kunden, deren Identität dem Lieferanten durch MT im Zusammenhang mit einer konkreten Anfrage oder einem konkreten Auftrag bekannt wird und die ihm dabei als Kunden von MT erkennbar sind; geschützte Teile sind die hiervon betroffenen Teile, bestimmbar anhand der von MT bereitgestellten Zeichnungen, Daten, Muster oder Spezifikationen. Ohne vorherige Zustimmung von MT in Textform darf der Lieferant geschützten Kunden geschützte Teile weder unmittelbar noch über Dritte außerhalb der Lieferbeziehung mit MT anbieten oder liefern, auch nicht auf Anfrage des Kunden, und dieses Verbot nicht durch eingeschaltete Dritte umgehen. Der Schutz gilt für jede Kombination aus geschütztem Kunden und geschütztem Teil gesondert während der Bearbeitung der betreffenden Anfrage oder des betreffenden Auftrags und für 24 Monate nach der letzten Anfrage oder Bestellung von MT zu genau dieser Kombination. Anfragen oder Bestellungen zu anderen Kunden oder Teilen verlängern diese Frist nicht. Ausgenommen sind Geschäftsbeziehungen zu denselben Teilen, deren Bestehen vor der Offenlegung durch MT der Lieferant nachweist; die Nutzung vertraulicher Informationen von MT bleibt auch dabei untersagt. MT oder ihre Kunden dürfen nur mit vorhe-

riger Zustimmung des genannten Unternehmens in Textform als Referenz genannt werden, unabhängig von der Schutzfrist.

6. Rückgabe und Löschung
Auf Verlangen von MT gibt der Lieferant alle vertraulichen Informationen zurück oder löscht sie und bestätigt das schriftlich. Gesetzliche und vertraglich vereinbarte Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Zurückbehaltene Informationen dürfen ausschließlich für den Aufbewahrungszweck verwendet werden und bleiben während der gesamten Aufbewahrung vertraulich.

7. Keine Rechte
Eigentum und Schutzrechte an den Informationen verbleiben bei MT beziehungsweise deren Kunden. Diese Vereinbarung räumt keine Lizenz ein und verpflichtet keine Partei zur Erteilung oder Annahme von Aufträgen.

8. Dauer
Die Vereinbarung gilt ab ihrem Zustandekommen. Die Geheimhaltungs- und Verwendungsbeschränkungen gelten bis fünf Jahre nach der letzten Offenlegung vertraulicher Informationen durch MT, für Geschäftsgeheimnisse von MT oder ihren Kunden darüber hinaus, solange sie Geschäftsgeheimnisse sind. Für den Kundenschutz gelten die Fristen nach Punkt 5.

9. Verstöße, Vertragsstrafe, Schadenersatz
Bei Verletzung dieser Vereinbarung kann MT nach den gesetzlichen Voraussetzungen Unterlassung, Beseitigung und Schadenersatz verlangen. Bei einem schuldhaften, nicht bloß geringfügigen Verstoß gegen Punkt 3 oder Punkt 5 beträgt die Vertragsstrafe EUR 10.000 je zusammengehörigem Verletzungsvorgang. Ein einheitlicher, fortdauernder Verstoß gilt als ein Verletzungsvorgang; eine gesonderte Strafe je Tag oder Dokument fällt nicht an. Die Vertragsstrafe ist unabhängig vom Nachweis eines Schadens geschuldet und wird auf Schadenersatz wegen desselben Verstoßes angerechnet; der Ersatz eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die Zahlung berechtigt nicht zur Fortsetzung des Verstoßes. Das richterliche Mäßigungsrecht bleibt bestehen. Ersatzfähig sind nach den gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen auch berechtigte Ansprüche von Kunden gegen MT und angemessene Kosten ihrer Abwehr, soweit durch den Verstoß verursacht; die bloße Geltendmachung durch einen Kunden begründet keine Ersatzpflicht.

10. Recht, Streitbeilegung, Form
10.1 Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. 10.2 Für Lieferanten mit Sitz in der EU, im EWR oder in der Schweiz ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich ihrer Wirksamkeit, Verletzung oder Beendigung, ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Feldkirch, Österreich, zuständig; Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz können auch bei anderen zuständigen Gerichten gestellt werden. 10.3 Hat der Lieferant bei Abschluss seinen satzungsmäßigen Sitz außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz, werden alle Streitigkeiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich Streitigkeiten über deren Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) des Vienna International Arbitral Centre (VIAC) der Wirtschaftskammer Österreich durch einen gemäß diesen Regeln bestellten Einzelschiedsrichter endgültig entschieden; Schiedsort Wien, Verfahrenssprache Englisch, auf die Schiedsvereinbarung ist österreichisches Sachrecht anzuwenden. Anträge auf einstweiligen oder sichernden Rechtsschutz bei staatlichen Gerichten sind zulässig und kein Verzicht auf die Schiedsvereinbarung. Diese Lieferanten bestätigen die Annahme zusätzlich per Antwort-E-Mail auf

die Annahmebestätigung von MT; vorher erhalten sie keine Zeichnungen. 10.4 Zustimmungen und Änderungen bedürfen der Textform; E-Mail genügt. Besondere gesetzliche Formerfordernisse bleiben unberührt. Vertragsbestandteil ist die vor Annahme bereitgestellte deutsche Fassung, Version 2026-11. Eine englische Übersetzung wird nur dann zusätzlich Vertragsbestandteil, wenn sie vor Annahme bereitgestellt und ausdrücklich als zugehörige Übersetzung derselben Version bezeichnet wird; bei Abweichungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

Angenommen durch das Bewerbungsformular auf maesertechnik.at; je Annahme werden Unternehmen, Vertreter, Version, Zeitpunkt und die Prüfsumme des Vertragstexts (nicht dieser PDF-Datei) gespeichert. Prüfsumme (SHA-256) des Vertragstexts: 1298012819494b5dcaeedbdf5eed6309b731480c8c9e63781bbb6c1528800485